

Ein weiterer wichtiger Bundesgerichtsentscheid : "Für die Verlegung von Akutspital in ein Krankenhaus ist eine angemessene Anpassungszeit einzuräumen und von der Krankenkasse gemäss Akutspitaltarif zu bezahlen"

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Intercura : eine Publikation des Geriatriischen Dienstes, des
Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen
Poliklinik der Stadt Zürich**

Band (Jahr): - **(1999-2000)**

Heft 67

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-790276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

"Für die Verlegung von Akutspital in ein Krankenhaus ist eine angemessene Anpassungszeit einzuräumen und von der Krankenkasse gemäss Akutspitaltarif zu bezahlen"

Der zu beurteilende Fall

Am 21. Juni wurden zwei demente 90- und 95-jährige Schwestern apathisch am Boden, resp. auf dem Bett liegend, aufgefunden und notfallmässig hospitalisiert. Der Grund für die akute Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes lag zufolge ärztlicher Feststellung vorab in ungenügender Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Diese Defizite waren innert weniger Tage kompensiert.

Ab Ende Juni bis am 27. Juli erhielten beide Schwestern im Spital unter der Woche täglich jeweils 15 – 35 Minuten Gymnastik durch eine Physiotherapeutin, anschliessend führte das Pflegepersonal praktisch täglich Gehübungen mit ihnen durch, im Korridor, auf der Treppe und ausserhalb des Spitals, bis sie am 3. September wieder nach Hause entlassen werden konnten.

Die Krankenkasse wollte ab dem 7. Spitaltag (nach Behebung des Flüssigkeitsdefizits) nur die Pflegeheimpauschale entschädigen, nicht den Akutspitaltarif.

Das Bundesgericht (Eidg. Versicherungsgericht, BGE 124V362) entschied, die Krankenkasse habe für eine begrenzte Übergangszeit (3 – 4 Wochen) den Akuttarif zu übernehmen.

Zwar verneint das Versicherungsgericht die Zahlungspflicht der Krankenkasse, wenn eine pflegebedürftige Person länger in Spitalpflege bleibt als sie akutspitalbedürftig ist und der Spitalaufenthalt nur noch sozial begründet ist. Die im konkreten Fall angewendeten rehabilitativen Massnahmen (15 – 35 Min. Gymnastik durch Physiotherapeutin) rechtfertigen einen Akutspitalaufenthalt nicht, denn sie hätte ebenso gut in einem Pflegeheim durchgeführt werden können.

Indessen sei zu beachten, dass sich "Akutspitalbedürftigkeit" und "Langzeitpflegebedürftigkeit" nicht streng voneinander abgrenzen liesse. Dem behandelnden Arzt sei ein gewisser Ermessensspielraum zuzugestehen. Deshalb rechtfertige es sich, an der bisherigen Praxis festzuhalten und für den Über-

tritt von einem Akutspital in ein Pflegeheim eine angemessene Anpassungsfrist einzuräumen.

Im konkreten Fall habe wegen des prekären Allgemeinzustandes (Demenz) ein Bedarf für gezielte Massnahmen zur Rekonvaleszenz bestanden, verbunden mit aktivitätsfördernder Behandlung. Dies gehe deutlich über die Behebung des Nahrungs- und Flüssigkeitsdefizits hinaus. Es ging darum, den Zustand soweit zu verbessern, dass eine Verlegung in ein Krankenhaus umgangen- und die Entlassung nach Hause möglich wurde.

Dass dies unter den Bedingungen eines Akutspitals erfolgte, sei unter den gegebenen medizinischen Umständen für eine begrenzte Übergangszeit von 3 – 4 Wochen begründet und für die Krankenkasse nach Akutmedizintarif zu entschädigen.

Folgerungen für Zürich:

- Die bisher übliche 60-Tage-Limite, bis zu welcher Spitalpatienten ohne spezielle Begründung nach Akuttarif entschädigt werden, hält einer Überprüfung nicht stand. – Die Wichtigkeit der vom Gesundheitsdepartement gesetzten Zielvorgabe, dass Spitalpatienten in der Regel innert 40 Tagen nach Spitaleintritt – falls nötig - in einem Krankenhaus Aufnahme finden sollen, wird durch dieses Urteil und mit ökonomischen Argumenten verstärkt.
- Die Notwendigkeit zu relativ kurzfristiger Aufnahmebereitschaft der Krankenhäuser für Patienten, die im Spital "nur noch auf den Heimeintritt warten", also aus sozialer Indikation im Spital liegen, wird durch den Bundesgerichtsentscheid betont; für solche Patienten sei im Prinzip nur der Krankenhaustarif anzuwenden. So ist auch eine Gleichbehandlung von Krankenhaus-Wartepatienten mit Patienten, die sofort ins Krankenhaus eintreten können, gewährleistet. Unabhängig davon, ob im Spital oder im Krankenhaus, müssen die Patienten die Hotelkosten (z.Zt. Fr. 140/Tag) selber bezahlen.
